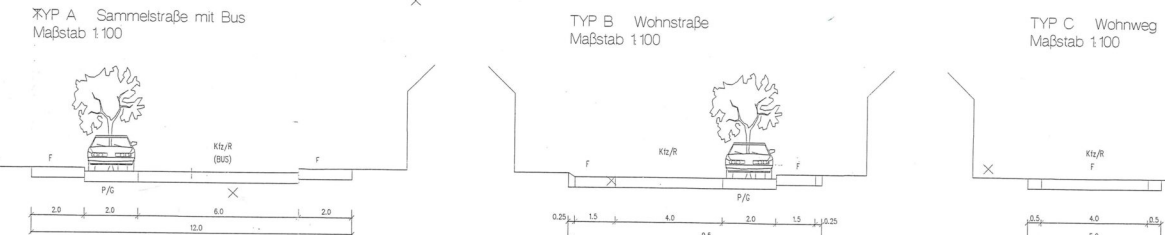
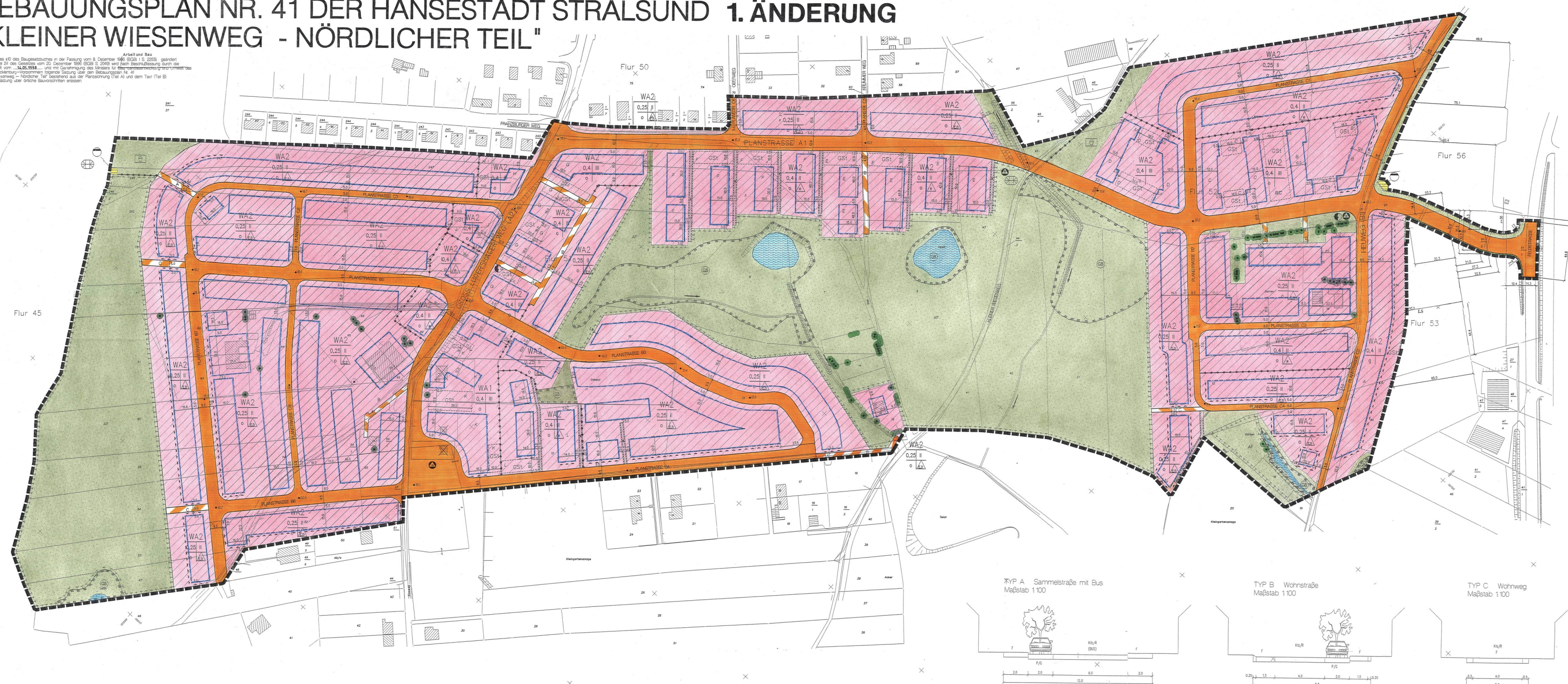


BEBAUUNGSPLAN NR. 41 DER HANSESTADT STRALSUND 1. ÄNDERUNG

"KLEINER WIESENWEG - NÖRDLICHER TEIL"

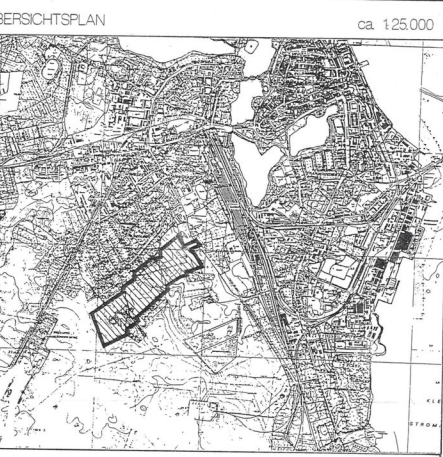
Arbeit und Bau
 Aufgrund des 10. des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2233), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2369) und zum Beschleunigungsgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2369) und mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 "Kleiner Wiesenweg - Nördlicher Teil" bestimmt aus der Partizipation (Teil A) und dem Teil (Teil B) sowie die Satzung über gewisse Besondere Bestimmungen.



- ### VI. Verfahrensvermerk zur 1. Änderung
1. Aufstellung und Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 in der Fassung vom März 1999 auf Grund des Aufhebungs- und Auslegungsbeschwerdeverfahrens der Bürgerchaft vom 03.06.1999. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 20.06.1999 im Amtsblatt Nr. 11 der Hansestadt Stralsund.
 Hansestadt Stralsund, den 19. Mai 2000 Der Oberbürgermeister
 2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Ergänzung der Begründung, hat in der Zeit vom 01.07.1999 bis zum 02.08.1999 während folgender Zeiten (Tag, 8 Stunden Dienstreife) nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegungsdauer vorgedacht werden können, im Niederschrift vorgedacht werden können und auch Gelegenheit zur Erläuterung geboten wird, im Amtsblatt Nr. 11 vom 23.06.1999 öffentlich bekanntgemacht worden.
 Hansestadt Stralsund, den 19. Mai 2000 Der Oberbürgermeister
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.06.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten oder ergänzten Teilen bis zum 27.06.1999 aufgefordert worden.
 Hansestadt Stralsund, den 19. Mai 2000 Der Oberbürgermeister
 4. Die Bürgerchaft hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung am 06.06.2000, geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 06.06.2000.
 Hansestadt Stralsund, den 19. Mai 2000 Der Oberbürgermeister
 5. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom März 1999 wurde am 06.06.2000 von der Bürgerchaft als Satzung beschlossen. Die Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerchaft vom 06.06.2000 geprüft.
 Hansestadt Stralsund, den 19. Mai 2000 Der Oberbürgermeister
 6. Die 1. Änderung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgetriggert.
 Hansestadt Stralsund, den 19. Mai 2000 Der Oberbürgermeister
 7. Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung sowie der Stelle, die während der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, erfolgte am 07.06.2000, im Amtsblatt Nr. 8, in der Bekanntmachung ist auf die Gebührensatz-Regelung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 Kfz M-V) und weiter auf die Möglichkeit und Folgen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Hansestadt Stralsund, den 15. Juni 2000 Der Oberbürgermeister
 8. Die 1. Änderung der Satzung ist am 07.06.2000 in Kraft getreten.
 Hansestadt Stralsund, den 15. Juni 2000 Der Oberbürgermeister

M 1 : 1000

HANSESTADT STRALSUND
 DER OBERBÜRGERMEISTER
 ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE



Rechtsverbindlich ab: 07.06.2000

BEBAUUNGSPLAN NR. 41

"KLEINER WIESENWEG - NÖRDLICHER TEIL"

1. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Teil A) Planzeichenerklärung
 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 1. Art der baulichen Nutzung (§§ Abs.1 Nr.1 BauGB, §1 BauNVO)
 Allgemeines Wohngebiet (W) BauNVO
 2. Maß der baulichen Nutzung (§§ Abs.1 Nr.1 BauGB)
 2B 04 Grundflächenzahl - GRZ (§§ Abs.2 BauNVO) als Höchstmaß
 2B 1 Zahl der vorgesehenen als Höchstmaß (§§ Abs.4 BauNVO)
 2B 2 Flächennutzungsindex (§§ Abs.5 BauNVO) als Höchstmaß für Einfamilien- und Doppelhäuser (§§ Abs.2 BauNVO)

(Teil B) Textliche Festsetzungen
 1. Art der baulichen Nutzung (§§ Abs.1 Nr.1 BauGB)
 1.1 Wohngebiet
 1.2 Nicht städtische Gewerbegebiete
 1.3 Anlagen für Verwaltung, 2. Gemeinschaftsflächen
 1.4 Freizeitanlagen
 1.5 Nicht überbaubare Grundstücke mit Sonderanforderungen (§§ Abs.1 Nr.2, 23 und 24 BauGB)
 1.6 Verkehrsflächen (§§ Abs.1 Nr.11 BauGB)
 1.7 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 1.8 Grünflächen (§§ Abs.1 Nr.8 BauGB)
 1.9 Wasserflächen (§§ Abs.1 Nr.10 BauGB)
 1.10 Naturnahe Gestaltung von Grünanlagen (§§ Abs.1 Nr.10 BauGB)

2. Verkehrsflächen (§§ Abs.1 Nr.11 BauGB)
 2.1 Straßverkehrsfläche
 2.2 Straßbegrenzungsfläche
 2.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 A Fahrs- und Fußweg A
 B Fahrs- und Fußweg B
 C Fahrs- und Fußweg C

3. Bauweise der Überbauten und der nicht überbauten Grundstücke sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§§ Abs.1 Nr.2 BauGB und Abs.2 und 23 BauNVO)
 3.1 Offene Bauweise (§§ Abs.2 BauNVO)
 3.2 Geschlossene Bauweise (§§ Abs.3 BauNVO)
 3.3 Nur Erd- und Doppelhäuser zulässig (§§ Abs.3 BauNVO)
 3.4 Nur Reihenhäuser zulässig (§§ Abs.2 BauNVO)
 3.5 Baupunkte (§§ Abs.3 BauNVO)
 3.6 Überbaubare Grundstücke (§§ Abs.1 Nr.2 BauGB)

4. Verkehrsflächen (§§ Abs.1 Nr.11 BauGB)
 4.1 Straßverkehrsfläche
 4.2 Straßbegrenzungsfläche
 4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 A Fahrs- und Fußweg A
 B Fahrs- und Fußweg B
 C Fahrs- und Fußweg C

5. Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen (§§ Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
 5.1 Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen (§§ Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
 5.2 Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen (§§ Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

6. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§§ Abs.1 Nr.2 BauGB)
 6.1 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§§ Abs.1 Nr.2 BauGB)
 6.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§§ Abs.1 Nr.2 BauGB)

7. Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§§ Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
 7.1 Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§§ Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
 7.2 Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§§ Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

8. Grünflächen (§§ Abs.1 Nr.8 BauGB)
 8.1 Öffentliche Grünflächen
 8.2 Grünflächen
 8.3 Grünflächen

9. Wasserflächen (§§ Abs.1 Nr.10 BauGB)
 9.1 Naturnahe Gestaltung von Grünanlagen (§§ Abs.1 Nr.10 BauGB)
 9.2 Wasserflächen (§§ Abs.1 Nr.10 BauGB)

10. Planungsrechtliche Festsetzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Natur- und Landschaft (§§ Abs.1 Nr.20 und 23 BauGB)
 10.1 Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Natur- und Landschaft (§§ Abs.1 Nr.20 und 23 BauGB)
 10.2 Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Natur- und Landschaft (§§ Abs.1 Nr.20 und 23 BauGB)

11. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 11.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 11.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

12. Grünflächen (§§ Abs.1 Nr.8 BauGB)
 12.1 Grünflächen (§§ Abs.1 Nr.8 BauGB)
 12.2 Grünflächen (§§ Abs.1 Nr.8 BauGB)

13. Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen (§§ Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
 13.1 Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen (§§ Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
 13.2 Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen (§§ Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

14. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 14.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 14.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

15. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 15.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 15.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

16. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 16.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 16.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

17. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 17.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 17.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

18. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 18.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 18.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

19. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 19.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 19.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

20. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 20.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 20.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

21. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 21.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 21.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

22. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 22.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 22.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

23. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 23.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 23.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)

24. Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 24.1 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)
 24.2 Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ Abs.1 Nr.24 und Abs.2 BauGB)